

Schadenfälle von Rechtsanwälten

Mangelnde Sorgfalt

1. Eine Studentin befährt mit einem Fahrrad eine Straße. Ein Lkw-Fahrer übersieht beim Überholen und rechts Abbiegen die Studentin. Es kommt zu einem Unfall. Die Studentin erleidet eine HWS-Fraktur. Die Studentin geht zu einem Rechtsanwalt; dieser vertritt ihre Interessen. Der Rechtsanwalt versteht den Arztbericht nicht richtig und verwechselt HWS-Fraktur mit HWS-Schleudertrauma, oder er kennt nicht die Bedeutung möglicher Halswirbelverletzungen. Er sorgt nicht dafür, dass zukünftige materielle und immaterielle Ansprüche gesichert werden und schließt einen Abfindungsvergleich auf sehr niedriger Ebene. Nach ein paar Jahren - aus der Studentin ist mittlerweile eine Fachärztin mit eigener Praxis geworden - treten im Halswirbelsäulenbereich schwerste Schmerzen auf, die zur Berufsunfähigkeit führen. Die ehemalige Studentin, nun ehemalige Fachärztin, muss ihren Beruf aufgeben. Es bedarf keines Wortes, dass der Schaden sich nicht mehr im Bereich von 250.000 € sondern einem vielfachen dieses Betrages (Zahlungen bis zum Rentenalter hin) bewegen wird.

Typischer Fall: Aus einem kleinen, sich zunächst nicht auswirkenden Schaden wird ein großer Zukunftsschaden. Niemand kann die Folgen, die sich in der Zukunft ergeben sehen. Ein typischer Fehler wie er tatsächlich oft vorkommt.

2. Beim Überqueren eines Fußgängerüberweges wird ein Fußgänger durch einen Pkw angefahren. Der Passant erleidet einen offenen Unterschenkelbruch. Das Bein entzündet sich. Es kommt zu Knochenmarksvereiterung (Osteomyelitis). Diese Erkrankung heilt niemals vollständig aus, sondern kann auch wieder ausbrechen. Die Erkrankung kommt zum Stillstand. Der Fußgänger ist ohne Beschwerden und drängt seinen Rechtsanwalt, mit dem Versicherer einen Abfindungsvergleich zu schließen. Der Versicherer schließt, unter Hinweis auf die Möglichkeit der Wiedererkrankung, einen endgültigen Abfindungsvergleich. Nach einigen Jahren bricht eine erneute Knochenmarksvereiterung aus. Es entstehen Behandlungskosten und Verdienstaussfallansprüche in enormer Höhe. Der Fußgänger versucht beim Versicherer Ansprüche geltend zu machen, wird jedoch auf den Abfindungsvergleich verwiesen. Nach dem dies gescheitert ist, versucht er mit allen Mitteln beim damals vertretenden Rechtsanwalt, wegen mangelnder Beratung die enormen Behandlungskosten und Verdienstaussfallansprüche geltend zu machen. Der Fußgänger hat nichts zu verlieren.

In beiden Fällen stehen Forderungen im Raum, bei denen die Pflichtversicherungssumme im Ernstfall kaum für ein Jahr, im Fußgängerfall kaum für ein paar Jahre, ausreicht.

3. Eine Ehe befindet sich in Scheidung. Die Ehefrau geht zu einer ihr bekannten Rechtsanwältin. Es wird ein Vergleich über den Zugewinn und die Unterhaltsansprüche geschlossen. Der Vergleich wird wirksam. Nach Abschluss des Vergleiches stellt sich heraus, dass im Rahmen der Verteilung das nicht dem Zugewinn unterfallene Erbgut der Ehefrau - ein Autohaus – mitverrechnet wurde. Die geschiedene Ehefrau streitet nun mit der Rechtsanwältin darüber, ob die Rechtsanwältin nicht hinreichend informiert wurde, oder die Rechtsanwältin nicht hinreichend aufgeklärt und beraten hat.

Auch in diesem Fall reicht die Mindestdeckungssumme nicht im Entferntesten aus, den wirtschaftlichen Millionenwert des Autohauses auszugleichen.

Fristversäumnis

1. Ein weiterer typischer Fall eines Anwaltfehlers ist die Fristversäumnis. Ein Anwalt vertritt in einem Scheidungs- und Unterhaltsverfahren die zu scheidende Ehefrau hinsichtlich der Unterhaltsansprüche. Es ergeht erstinstanzlich ein offensichtlich falsches Urteil. Der Rechtsanwalt übersieht die Frist; die zu scheidende Ehefrau macht nun bei dem Rechtsanwalt für sich und die Kinder einen Unterhalt geltend, der ihr entgangen ist.

Auch hier reicht die Mindestdeckungssumme keinesfalls aus, wenn man berücksichtigt, dass die Familie gut situiert war und die gesamte Ausbildung der Kinder im Raume steht.

Gerade im Bereich der Rechtsanwälte sind die Folgen unübersehbar.

Niemand kann ersehen, was sich letztlich aus seinem Tätigwerden einmal ergibt.

Als Schlagwort sei anzumerken, die Deckungssumme von heute dient den Schadenersatzforderungen von morgen, wobei nicht nur Zins und Zinseszins gemeint ist, sondern auch Folgen die sich unabhängig davon ergeben können, wie z.B. der des wachsenden Bauträgerunternehmens oder der kleine Handwerksbetrieb der zum Mittelständler wird. Vor allem auch ist zu beachten, dass gerade in der heutigen Zeit, in der überall die Mittel mehr als knapp sind, **geringere Schwankungen des Kapitalflusses** schon zum **endgültigen Aus** führen können.

Beispiel:

Ein anwaltlicher Fehler in einem Baumängelprozess führt dazu, dass der Bauunternehmer 15.000 EUR Restwerklohn nicht erhält; Der Bauunternehmer führt seinen Konkurs darauf zurück, dass er wegen der fehlenden 15.000 EUR sein Kreditkonto überzogen hat, was die Bank zur Fälligestellung der Kredite veranlasst!

Den Schaden hat dann das untergegangene Unternehmen. Ein Mandat, das kaum die Kosten des Tätigwerdens für ein Anwaltsbüro einbringt, kann extreme Schadenersatzansprüche auslösen, wie sich tatsächlich gezeigt hat.